

BÜCHEREIORDNUNG

Pfarrbücherei Heldenstein



Pfarrer: Florian Regner, Pfarrer, St.-Martin-Str. 7, 84539 Ampfing, Tel. 08636 9822-0

Verwaltungsleiter: Christian Nieberle, St.-Martin-Str. 7, 84539 Ampfing, Tel. 08636/9822-14

Kirchenpfleger: Josef Bernhart, Johannesstr. 13, 84431 Heldenstein

Büchereileitung: Maria Jagdhuber, Ludwig-Thoma-Str. 11, 84431 Heldenstein, Tel. 08636 1492

1. Benutzungsberechtigung

Die Pfarrbücherei St. Rupert, Heldenstein, ist eine gemeinnützige, öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Träger der Pfarrbücherei ist die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Rupert. Die Pfarrbücherei ist somit an die Weisungen der Kirchenverwaltung gebunden. Das Büchereipersonal ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis bzw. Reisepass des Benutzers zu nehmen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern erforderlich.

2. Gebühren

Die Benutzung der Pfarrbücherei setzt eine Anmeldung als ordentliches Mitglied voraus. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € und wird zentral vom Pfarrbüro in Ampfing zu Beginn eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Die Höhe des Beitrages ist unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung während des Jahres; hier erfolgt die Abbuchung unmittelbar. Die Benutzung durch die Schülerinnen und Schüler der Grundschule in Heldenstein ist kostenlos.

3. Büchereiausweis

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist. Jede Änderung bezüglich Namen, Wohnort, Telefon und Bankverbindung ist dem Büchereipersonal umgehend mitzuteilen. Der Verlust des Ausweises ist ebenso unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch den Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

4. Leihfrist

Die Leihfrist für Bücher, Tonträger, Spiele und Zeitschriften beträgt 3 Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Das Büchereipersonal ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Es hat das Recht, entliehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern und bei Bedarf die Anzahl der auszuleihenden Medien pro Benutzer zu beschränken.

5. Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind nicht gestattet. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

6. Büchereiordnung / Benutzungssperre

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Büchereiordnung in vollem Umfang an. Verstöße gegen die Büchereiordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Benutzung der Pfarrbücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

7. Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung das Büchereipersonal davon zu unterrichten. Die Büchereileitung kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien auf Kosten der Benutzer selbst desinfizieren lassen.

8. Verhalten in der Bücherei

In dem Büchereiraum sind Essen, Trinken und Rauchen verboten. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

9. Öffnungszeiten

Die aktuellen Öffnungszeiten der Bücherei sind im Aushang des Pfarrheimes zu ersehen.

10. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Büchereiordnung 8. Ausgabe wurde durch den Vorstand der Kirchenverwaltung genehmigt und tritt zum **01.01.2023** in Kraft.

Heldenstein, den 15.12.2022

Christian Nieberle, Verwaltungsleiter

Josef Bernhart, Kirchenpfleger